

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. August 2019

Mitgeteilt den

14. August 2019

Protokoll Nr.

573

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Andeer** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal, Endgestaltung
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Andeer die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 28. März 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung
- Rodungsgesuch vom März 2018 samt Kartenausschnitt 1:25 000, Einverständniserklärung der Grundeigentümerin sowie Rodungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal
- Geologischer Bericht Erweiterung Steinbruch Crap da Sal der BauGrundRisk GmbH vom 26. März 2019
- Stellungnahme Toscano AG Naturstein, Andeer vom 13. Mai 2019

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Erweiterung Steinbruch Crap da Sal des Planungsbüros Stauffer & Studach AG, Chur, vom 28. März 2018.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 2. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. März 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 5. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Andeer um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Andeer die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung des seit den 1950er Jahren bestehenden Steinbruchs Crap da Sal. Die Abbaureserven des begehrten Orthogneises "Andeerer Granit" (ca. 80 000 m³) werden auf ca. 680 000 m³ (+ 600 000 m³) erhöht. Zu diesem Zweck wird das Abbaugelände in Richtung Südosten (bergwärts) erweitert. Laufend und im Anschluss an den rund 80-jährigen Gesteinsabbau erfolgt die Wiederauffüllung und Rekultivierung des gesamten Geländes (inkl. Wiederaufforstungen) mit unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial. Nach erfolgter Endgestaltung verbleiben voraussichtlich zwei Felsformationen sowie bestockte und bebuschte Waldflächen.

Planerisch hat die Gemeinde im vorliegenden Zonenplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal eine rund 29 868 m² umfassende Fläche neu der Abbauzone (A) nach Art. 25 Baugesetz zugewiesen. Zudem wurden zwei Generelle Gestaltungspläne 1:1000 erlassen, welche sowohl das Abbauvorhaben als auch die folgende Rekultivierung des gesamten Steinbruchs konkretisieren. Der erste Generelle Gestaltungsplan enthält die drei neuen Abbauetappen (Etappe I – III) mit Abbaukoten, Längsprofil und drei Querprofilen, den Werkplatzbereich sowie die verschiedenen Endgestaltungsmassnahmen zur geplanten Rekultivierung des bisher bestehenden Steinbruchs. Der zweite Generelle Gestaltungsplan enthält die Endgestaltungsmass-

nahmen zur geplanten Rekultivierung des erweiterten Steinbruchs. Die Stilllegung des bestehenden Steinbruchs und dessen Rekultivierung erfolgen nach der Inbetriebnahme der ersten Abbauetappe im neuen Abbaugebiet. Die Rekultivierung des erweiterten Steinbruchs erfolgte fortlaufend in gleicher Reihenfolge der Abbauetappen; sie wird jeweils durch eine Begleitkommission überprüft und – sofern nötig – an die sich über die Jahrzehnte verändernden Verhältnisse und neuen ökologischen Erkenntnisse angepasst/optimiert.

Die für den Abbau erforderliche Erschliessung (Wege/Baupisten und Installationsbereiche) legte die Gemeinde im für das gesamte Abbaugebiet neu geltenden Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal fest.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen und beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala, namentlich mit dem Konzept Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610 vom 6. November 2013 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 776 vom 1. September 2015), übereinstimmt.

Die noch verfügbaren Gesteinsvorkommen des "Andeerer Granits" beim Steinbruch Crap da Sal sind seit längerem bekannt. Entsprechend ist der im RIP2000 enthaltene Steinbruch Crap da Sal und dessen Erweiterung um bis zu 600 000 m³ Gesteinsvolumen im Materialabbau- und -verwertungskonzept der Region Viamala vom 6. November 2013 im Koordinationsstand "Festsetzung" enthalten (Objekt-Nr. 04.VB.05.4). Darin ist u.a. festgelegt, dass die bestehenden Abbaustandorte optimal auszunutzen und anschliessend landschaftsverträglich wiederherzustellen sind.

Das im Steinbruch Crap da Sal geplante Erweiterungsvorhaben von insgesamt rund 600 000 m³ des "Andeerer Granits" sowie die spätere Wiederauffüllung und Rekultivierung des Geländes gemäss vorliegendem Rekultivierungskonzept erweist sich somit als richtplankonform. Sofern erforderlich, erfolgen nähere Ausführungen zur Richtplankonformität nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Zonenplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal, Endgestaltung

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal

1. Temporäre Rodung

Der geplante Steinbruch Crap da Sal tangiert auf der Parzelle Nr. 1054 bestehendes Waldareal. Daher ist auf der besagten Parzelle der politischen Gemeinde Andeer für die Abbauetappe I eine temporäre Rodung von rund 21 754 m² erforderlich, welche anschliessend bis spätestens Ende 2038 wieder aufgeforstet werden soll. Für die Folgeabbauetappen II und III werden zu gegebener Zeit zusammen mit den BAB-Gesuchen neue Rodungsgesuche eingereicht.

Mit Verfügung vom 6. November 2018 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) unter Auflagen und Bedingungen die für die Genehmigung der vorliegenden Planungsmittel erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Die Rodungsbewilligung des BVFD vom 6. November 2018 sowie der aus der Behandlung des Rodungsgesuchs vom März 2018 erwachsene Kostenentscheid werden gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Die Gemeinde sowie die Toscano AG Naturstein werden zusätzlich darauf hingewiesen, dass die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner zum Rodungsgesuch verfassten Vernehmlassung vom 8. Oktober 2018 geforderten baulichen und betrieblichen Umwelt- und Naturschutzmassnahmen zum Gesamtprojekt (Anträge 1 – 3 des

BAFU) zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen sind stufengerecht, wie in der Rodungsbewilligung des BVFD vom 6. November 2018 erwähnt, im Rahmen der Folgeplanungen (BAB-Gesuch, Ausführungsplanung) umzusetzen. Das ARE wird beauftragt, die Vernehmlassung des BAFU vom 8. Oktober 2018 der Gemeinde zur Weiterleitung an die Toscano AG Naturstein zuzustellen.

2. Umweltverträglichkeit des Gesteinsabbaus "Andeerer Granit"

2.1 Ausgangslage

Mit der Festlegung "Abbauzone" im vorliegenden Zonenplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal auf der Parzelle Nr. 1054 möchte die Gemeinde Andeer die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der Erweiterung des Gesteinsabbaus für 600 000 m³ des begehrten "Andeerer Granits" im bestehenden Steinbruch Crap da Sal schaffen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das bisher bewilligte resp. noch in Reserve vorhandene Abbauvolumen von ungefähr 80 000 m³ wird auf rund 680 000 m³ erhöht. Zusammen mit den seit Jahrzehnten bereits abgebauten und zusätzlich noch in Reserve vorhandenen Volumen entspricht das zu beurteilende Gesamtabbauvorhaben dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagetyp Nr. 80.3 (Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³). Es unterliegt somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet ein UVB, der das Datum vom 28. März 2018 trägt und dieser Vorlage beiliegt.

2.3 Koordination mit erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen erforderlichen Bewilligungen. Für das vorliegende Abbauvorhaben auf der Parzelle Nr. 1054 sind die in Art. 21 Abs. 1 UVPV sowie die in der Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 1. Dezember 2005 (Stand 17. Juli 2019) aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich. Folgende Bewilligungen sind nach erfolgter Nutzungsplanung im darauffolgenden Baubewilligungsverfahren erforderlich:

- **Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung nach Art. 44** des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, GSchG (Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements, EKUD, gestützt auf Art. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, KGSchV); **und**
- **Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen** nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung, KUSV (Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt, ANU, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes, KUSG).

2.4 Bestandteile und Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts

Als UVB im Sinne von Art. 10b Abs. 2 USG ist vorliegend zu betrachten:

- UVB "Erweiterung Steinbruch Crap da Sal" des Planungsbüros Stauffer & Studach AG, Chur, vom 28. März 2018.

Aus dem UVB und dem darin integrierten Rekultivierungskonzept geht hervor, dass bei der Planung des Gesteinsabbaus wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

2.5 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bildet der vorstehend unter Ziff. 2.4 beschriebene UVB vom 28. März 2018. Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die

Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Abbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts resp. von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage enthält. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt (ANU) vom 23. Juli 2018.

2.6 Beurteilung des UVB in formeller Hinsicht

Der im Auftrag der Gemeinde Andeer vom Planungsbüro Stauffer & Studach AG erstellte UVB mitsamt den Beilagen zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten.

Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Abbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

2.7 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

2.7.1 Umweltschutz

a) Lufthygiene / Luftreinhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die heutige Luftsituation im Raum Bärenburg/Rofflaschlucht lässt sich anhand von Schadstoffmessungen des ANU abschätzen. Demnach liegen heute die NO₂-Werte und die PM-10 Werte unter dem Jahresmittelgrenzwert von 30 µg/m³ bzw. 20 µg/m³. Im Vergleich zu den gesamten NO_x- und PM-10 Emissionen auf dem Gemeindegebiet Andeer sind die durch die Steinabbautätigkeiten verursachten Emissionen vernachlässigbar. Obwohl die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können, sind unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips die Auswirkungen der Tätigkeiten der Toscano AG Naturstein durch geeignete Massnahmen so weit wie möglich zu begrenzen.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Fachbeurteilung des ANU im Beurteilungsbericht vom 23. Juli 2018 teilen. Die diesbezüglich im UVB vorgesehenen lufthygienischen Schutzmassnahmen (vgl. UVB, Tabelle 3, S. 20) sind umzusetzen.

b) Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Lärmimmissionen durch Maschinen im Steinbruch sind vernachlässigbar. Diese Aussage stützt sich darauf, dass aufgrund neuer Abbautechnologien wie elektrische Bohrungen und elektrische Zündungen, Zuleitung einer Elektroleitung zum Steinbrucherweiterungsgebiet und einem modernen Maschinenpark sich die Emissionen wesentlich verringern werden resp. bereits tief sind. Die Toscano AG Naturstein führt während den Monaten Februar bis November monatlich ein bis zwei Sprengungen durch, jeweils mit einer Lademenge von ca. 25 kg. Kleine Sprengungen für das Pre-Splitting-Verfahren werden ca. 10-mal täglich durchgeführt. Die Lademenge beträgt dabei 600 g. Lärmimmissionen durch Sprengungen sind zu vernachlässigen, da sie umgerechnet auf die tägliche Dauer der Lärmphase weit unter den geforderten Richtwerten der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV)

liegen. Aufgrund der gleichbleibenden Abbaumenge und der neuen Verkehrsführung über das Tunnelportal Bärenburg kann von einer reduzierten Lärmimmission gegenüber der Ausgangslage ausgegangen werden.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU vollständig teilen. Aufgrund der gegenüber dem heutigen Betrieb unveränderten jährlichen Abbaumenge und den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abbaubetrieb höchstens eine geringfügige Störung über zeitlich sehr kurze Tagesphasen verursacht wird, so dass die lärmrechtlichen Anforderungen und Richtwerte gemäss LSV deutlich eingehalten werden. Weiterführende spezifische Lärmschutzmassnahmen sind nicht erforderlich.

c) Erschütterungen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Sprengungen verursachen Schalldruck, Erschütterungen, Sprengschwaden und Schleuderwirkung (Steinflug). Schädliche Umweltauswirkungen als Folge der Sprengarbeiten sind aufgrund der eingesetzten Sprengstoffmenge vernachlässigbar. Aufgrund der vorteilhaften geologischen Verhältnisse kann zudem ein schonender Abbau betrieben werden. Die maximale Lademenge pro Sprengung beträgt 50 kg. Grosslochsprengungen werden keine durchgeführt. Bei der Erweiterung des Steinbruchs wird mit der gleichen schonenden Abbauweise wie beim bestehenden Steinbruch vorgegangen (Pre-Splitting, nur Stossphase). Weil die Höhe der Abbaustufen gegenüber bisher auf 3 bis 4 m reduziert wird, kann die max. Lademenge auf 25 kg pro Zündstufe verringert werden. Die Richtwerte für Erschütterungen gemäss der Schweizer Norm SN 640 312a (1975 kg/Zündstufe) werden somit deutlich unterschritten. Schäden von Steinflügen können somit fast gänzlich ausgeschlossen werden.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Fachbeurteilung des ANU im Beurteilungsbericht vom 23. Juli 2018 vollständig teilen. Weiterführende Schutzmassnahmen sind nicht erforderlich.

2.7.2 Natur- und Landschaftsschutz

a) Naturschutz: Wald (temporäre Rodung)

Projektauswirkungen gemäss UVB

Angrenzend an den heutigen Steinbruch Crap da Sal dominieren verschiedene Typen von Tannen-Fichtenwäldern. Daneben sind auch Sonderwaldstandorte wie Blockschutt-Fichtenwald und Weisslerlen-Eschenwald betroffen. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich nicht um floristisch oder faunistisch besonders schutzwürdige Gebiete. Der langfristige Eingriff führt voraussichtlich weder bei der Flora noch bei der Fauna zur Gefährdung von seltenen, schützenswerten oder geschützten Pflanzen- oder Tierarten. Bezüglich Schutzmassnahmen ist in der weiteren Projektbearbeitung aufzuzeigen, wie bauliche Eingriffe in die schutzwürdigen Waldgesellschaften auf ein Minimum beschränkt werden können. Ersatzmassnahmen für die ersatzpflichtigen NHG-Flächen gemäss eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind noch festzulegen.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB teilen und stellt im Grundsatz fest, dass die im Rodungs- resp. Gestaltungsplan und vor allem im Rekultivierungskonzept enthaltenen Aufforstungsflächen geeignet sind, um eine spätere gesamtheitliche Aufwertung und damit eine optimale Endgestaltung im und rund um das Gebiet Crap da Sal zu erreichen.

Das Vorhaben beansprucht rund 2,4 ha Wald, wovon rund 1000 m² eine schutzwürdige Waldgesellschaft (Standortstyp 47H = neun Punkte) gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG darstellen und gestützt auf das Waldrecht resp. gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung ersatzpflichtig sind. Auch wenn laut Angaben im Rodungsgesuch keine permanente Zweckentfremdung von Waldareal vorgesehen ist, werden sich die Standortbedingungen gegenüber dem Ausgangszustand derart stark ändern, dass andere Lebensräume entstehen werden. Gemäss Anhang 2 der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen vom 30. Januar 2018 beträgt die NHG-Ersatzpflicht für irreversible Eingriffe in den Standortstyp 47H neun Punkte, was eine NHG-Ersatzpflicht von rund 9000 Punkten (neun Punkte x 1000 m²) ergibt.

In Übereinstimmung mit der Rodungsbewilligung des BVFD vom 6. November 2018 sind gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG im folgenden BAB-Gesuch die zugunsten des Hochmoors Nursera im Sonderwaldreservat Göriwald/Andeer umzusetzenden NHG-Ersatzmassnahmen im Umfang von 9000 Punkten aufzuzeigen und festzulegen. Die Endgestaltung des Steinbruchs mit integrierter Wiederaufforstung ist zudem mit den kantonalen Forstorganen des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) zu koordinieren und mit der dafür geschaffenen Begleitkommission abzusprechen. Weiterführende Massnahmen sind nicht erforderlich.

b) Landschaftsschutz: Etappierung und Endgestaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der Steinbruch Crap da Sal ist aufgrund seiner exponierten Lage und den glatten Bruchflächen, insbesondere am späteren Nachmittag bei Besonnung, weit herum sichtbar. Die Erweiterung des Steinbruchs Crap da Sal umfasst ein grosses Volumen und hat eine hohe vertikale Ausdehnung. Die Höhendifferenz beträgt rund 220 m, und die mittlere Breite umfasst 150 m. Die heutige Landschaftsbelastung und die künftigen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen mit einer entsprechenden Etappierung der Rodungen und des Abbaus sowie einer zweckmässigen Zwischen- und Endgestaltung vermindert werden.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB teilen und stellt fest, dass die vorgesehene Etappierung sowie das Rekultivierungskonzept eine stufengerechte, gute Grundlage zur Erreichung eines Endzustands bilden, der mit den allgemeinen Schutzzielen des Biotop- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 3 und 18 NHG grundsätzlich vereinbart werden kann. Im UVB werden denn auch die Projektauswirkungen auf die Landschaft nachvollziehbar aufgezeigt. Um das landschaftliche Schonungsgebot wahren zu können, erscheint es wichtig, dass die offenen Flächen möglichst geringgehalten werden. Das im UVB beschriebene und im Generellen Gestaltungsplan festgelegte Endgestaltungskonzept ist aus Sicht des NHG nachvollziehbar; die beschriebenen Massnahmen erscheinen geeignet, um die landschaftlichen Auswirkungen des Steinabbaus im Steinbruch Crap da Sal zu minimieren. Die in der Planung vorgesehenen Massnahmen sind entsprechend verbindlich und im Rahmen der nachfolgenden BAB-Gesuche zu gegebener Zeit umzusetzen.

2.8 Zusammenfassung

2.8.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der vom Planungsbüro Stauffer & Studach AG erstellte UVB betreffend das Vorhaben Erweiterung Steinbruch Crap da Sal eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Gesteinsabbaus ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

2.8.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB, den Beurteilungsbericht des ANU sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind verbindlich und umzusetzen.
- Die zugunsten des Hochmoors Nursera im Sonderwaldreservat Göriwald/Andeer umzusetzenden NHG-Ersatzmassnahmen im Umfang von 9000 Punkten sind im BAB-Gesuch aufzuzeigen und festzulegen. Die Endgestaltung des Steinbruchs mit integrierter Wiederaufforstung ist zudem mit den kantonalen Forstorganen des AWN zu koordinieren und mit der dafür geschaffenen Begleitkommission abzusprechen.
- Die erforderlichen Zusatzbewilligungen im Sinne der Erwägungen unter Ziff. 2.3 sind grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die Gesuche sind den ordentlichen Baugesuchsunterlagen beizulegen und im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinde zu publizieren.

2.9 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs Crap da Sal den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen erwähnten Anforderungen erfüllt resp. dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

3. Naturgefahren

Die Toscano AG Naturstein hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der BauGrundRisk GmbH, Chur, Abklärungen in Auftrag gegeben bezüglich der Auswirkungen der Steinbrucherweiterung sowie der dafür geplanten Erschliessungswege auf die örtlich vorhandenen Naturgefahrenverhältnisse. Hintergrund bildet die nord-östlich des geplanten Steinbruchs durch den vor Jahrzehnten erfolgten Waldstrassenbau verursachte Rutschung "Tscherarutsch". Die Gefahrenkommission II des AWN verlangte eine entsprechende Untersuchung, ob der Gesteinsabbau allenfalls die Stabilität des betroffenen Kriechhangs und die frühere stark aktive Rutschung negativ beeinflussen und diese wieder aktivieren könnte.

Der durch die BauGrundRisk GmbH, Chur, erstellte geologische Bericht "Erweiterung Steinbruch Crap da Sal" vom 26. März 2019 wurde unter Einbezug des AWN erstellt und anschliessend dem AWN zuhanden des Genehmigungsverfahrens zur abschliessenden Beurteilung unterbreitet. Die BauGrundRisk GmbH, Chur, kommt in ihrem Bericht sinngemäss zum Schluss, dass grundsätzlich keine negative Beeinflussung des Kriechhangs durch den Felsabbau zu erwarten sei und deshalb eine Reaktivierung der früheren Rutschungen ausgeschlossen werden könne.

Die grundsätzliche Machbarkeit der Realisierung der Erweiterung des Steinbruchs im Gebiet Crap da Sal wurde seitens des AWN im Rahmen seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2019 sodann bestätigt und gutgeheissen. Das AWN kann das Steinbruchvorhaben unterstützen, verweist jedoch sinngemäss darauf, dass der Kriechhang mit den Blockschuttablagerungen ausserhalb des Abbauperimeters nicht tangiert werden dürfe. Zudem seien die Wegführung sowie die teilweise vorgesehenen Schüttungsmassnahmen für die Erschliessung der neuen Abbaugelände wie geplant auszuführen; insbesondere Grabungen seien für die Erschliessung im Bereich der Blockschuttablagerungen innerhalb des Abbaugeländes keine vorzunehmen.

Die Genehmigung des vorliegenden Abbauvorhabens wird mit einem entsprechenden Hinweis verbunden. Der Toscano AG Naturstein wird zudem empfohlen, während der Bauprojektierung (BAB-Gesuch) sowie während der einzelnen Bauausführungsetappen die Gefahrenkommission II des AWN beizuziehen.

4. Nationalstrasse A13

Das Planungsgebiet Crap da Sal liegt teilweise innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse A13. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat mit Schreiben vom 5. Juli 2018 Stellung genommen und der Nutzungsplanungsvorlage unter Bedingungen grundsätzlich zugestimmt. Das ASTRA verlangt, dass während des gesamten Vorhabens (Abbau und Endgestaltung) sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Nationalstrasse A13 umgesetzt werden. Herabfallendes Material darf zu keiner Zeit auf die A13 gelangen, weshalb entsprechende Absicherungen wie temporäre Schutzeinrichtungen gemäss Norm SN 640 885 erstellt werden müssen.

Die Gemeinde und die Toscano AG Naturstein werden darauf hingewiesen, dass entsprechende Schutzeinrichtungen zur Abwehr von herabfallendem Material auf die A13 im folgenden BAB-Gesuch enthalten und bis vor Baubeginn umgesetzt sein müssen. Der Toscano AG Naturstein wird empfohlen, diesbezüglich das ASTRA sowie die Kantonspolizei Graubünden frühzeitig beizuziehen.

5. Archäologische Stätten

An der bestehenden und künftig weiter genutzten Zufahrtsstrasse befindet sich ein archäologisch wertvoller Schalen- und Zeichenstein. Im Bereich des Abbauperimeters könnten demnach weitere archäologisch wertvolle Fundstellen zu Tage gefördert werden. Im Falle eines Fundes gilt Art. 36 Abs. 2 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes, wonach archäologische Funde unverzüglich dem Archäologischen Dienst zu melden sind. Die Genehmigung des vorliegenden Abbauvorhabens wird mit einem entsprechenden Hinweis verbunden.

Im Übrigen drängen sich zu den vorliegenden Nutzungsplänen keine weiteren Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

E.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungsverfahren

Für den geplanten Gesteinsabbau bedarf es zusätzlicher Bewilligungen:

1. Baubewilligung

Die Realisierung und der Betrieb einer ortsfesten Anlage bedürfen einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde (vgl. Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei haben die Baueingabeprojekte alle Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Erwägungen – insbesondere die im nachstehenden Dispositiv enthaltenen Auflagen – sind bei der Bauprojektierung zu berücksichtigen.

2. Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Der Steinbruch Crap da Sal liegt ausserhalb der Bauzonen, weshalb ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Die Gemeinde hat dazu die Baugesuchsunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen dem ARE einzureichen.

3. Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung

Für den Gesteinsabbau ist nach Art. 44 GSchG eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird vom EKUD erlassen (Art. 6 KGSchV) und koordiniert mit der BAB-Verfügung eröffnet. Für die Ausstellung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist dem ANU gestützt auf Art. 1 Abs. 2 KGSchV im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Gesuch für die Gewinnung von Kies, Sand und anderem Material (Dokument BF003, erhältlich auf der ANU-Homepage) mit den darin geforderten Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

4. Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen

Abbau- und Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 KUSV als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 KUSG). Die Zustimmung des ANU wird ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung erteilt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche vorstehend aufgeführten Bewilligungen des Kantons (Ziff. 2 b – 4), unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss nachstehendem Dispositiv eingehalten werden, grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal, der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal, der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap dal Sal, Endgestaltung und der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal, alle vom 27. März 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, vgl. nachstehend Ziff. 3) und mit den nachfolgenden Hinweisen genehmigt:**
 - a) Die Gemeinde und die Toscano AG Naturstein werden darauf hingewiesen, dass der Rutsch- und Kriechhang mit den Blockschuttablagerungen ausserhalb des Abbauperimeters keinesfalls tangiert werden darf und dass für die Erschliessung im Bereich der Blockschuttablagerungen innerhalb des Abbaugebiets keine Grabungen vorgenommen werden dürfen. Es wird empfohlen, während der Bauprojektierung (BAB-Gesuch) sowie während der einzelnen Bauausführungsetappen die Gefahrenkommission II des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) beizuziehen.
 - b) Die Gemeinde und die Toscano AG Naturstein werden darauf hingewiesen, dass Schutzeinrichtungen zur Abwehr von herabfallendem Material auf die A13 im folgenden BAB-Gesuch enthalten und bis vor Baubeginn umgesetzt sein müssen. Es wird empfohlen, diesbezüglich das Bundesamt für Strassen sowie die Kantonspolizei Graubünden frühzeitig beizuziehen.

- c) Die Gemeinde und die Toscano AG Naturstein werden darauf hingewiesen, dass im Falle von archäologischen Funden im Abbaugbiet diese unverzüglich dem Archäologischen Dienst gemeldet werden müssen.
- 2. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 6. November 2018 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
 - 3. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 28. März 2018 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amts für Umwelt (ANU) vom 23. Juli 2018 festgestellt, dass der geplante Gesteinsabbau von 600 000 m³ beim Steinbruch Crap da Sal **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann, sofern folgende Auflagen (a und b) eingehalten werden:
 - a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind verbindlich und umzusetzen.
 - b) Die zugunsten des Hochmoors Nursera im Sonderwaldreservat Göriwald/Andeer umzusetzenden NHG-Ersatzmassnahmen im Umfang von 9000 Punkten sind im BAB-Gesuch aufzuzeigen und festzulegen. Die Endgestaltung des Steinbruchs mit integrierter Wiederaufforstung ist zudem mit den kantonalen Forstorganen des AWN zu koordinieren und mit der dafür geschaffenen Begleitkommission abzusprechen.
 - 4. Der vorgesehene Gesteinsabbau bedarf vorgängig der Realisierung und des Betriebs noch einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung), einer gewässerschutzrechtlichen Abbaubewilligung sowie einer Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen.
 - 5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigte Nutzungsplanung vom 27. März 2018, die Rodungsbewilligung des BVFD vom 6. November 2018, der UVB vom 28. März 2018 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 23. Juli 2018 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während

30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Rodungsbewilligung und UVP kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der UVP werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Toscano AG Naturstein, Andeer) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Der Gemeindevorstand Andeer sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden resp. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
11. Mitteilung an:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

■

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

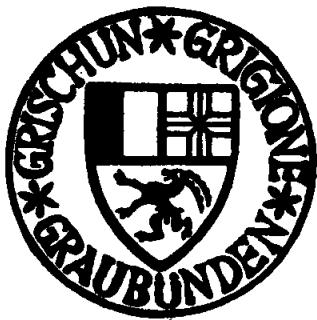
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[REDACTED]

[REDACTED]

